



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

DVR: 0000191

StRH V - 49-1/15

Maßnahmenbekanntgabe zu

MA 49, Einsatz von Maschinen in Wasserschutz- und

Schongebieten der Stadt Wien

INHALTSVERZEICHNIS

Erledigung des Prüfungsberichtes	4
Kurzfassung des Prüfungsberichtes	4
Bericht der Magistratsabteilung 49 zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen	5
Umsetzungsstand im Einzelnen	6
Empfehlung Nr. 1	6
Empfehlung Nr. 2	6
Empfehlung Nr. 3	7
Empfehlung Nr. 4	7
Empfehlung Nr. 5	8
Empfehlung Nr. 6	8
Empfehlung Nr. 7	9
Empfehlung Nr. 8	9
Empfehlung Nr. 9	10
Empfehlung Nr. 10	10
Empfehlung Nr. 11	11
Empfehlung Nr. 12	11
Empfehlung Nr. 13	12
Empfehlung Nr. 14	12
Empfehlung Nr. 15	13

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ASchG	ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
bzw.	beziehungsweise
gem	gemäß
KFG 1967	Kraftfahrgesetz 1967

Kfz Kraftfahrzeug
MA Magistratsabteilung
Nr..... Nummer
z.B. zum Beispiel
Zl Zahl

Erledigung des Prüfungsberichtes

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Vorgangsweisen der Magistratsabteilung 49 beim Einsatz von Maschinen in den städtischen Wasserschutz- und Schongebieten einer stichprobenweisen Prüfung. Der diesbezügliche Bericht des Stadtrechnungshofes Wien wurde am 12. Mai 2016 veröffentlicht und im Rahmen der Sitzung des Stadtrechnungshofausschusses vom 19. Mai 2016, Ausschusszahl 93/16 mit Beschluss zur Kenntnis genommen.

Kurzfassung des Prüfungsberichtes

Die in den Wasserschutz- und Schongebieten der Stadt Wien im Einsatz stehenden Maschinen wurden bis auf Ausnahmen mit Bedacht auf die geforderte hohe Umweltverträglichkeit und Schonung des Waldbodens bzw. der Vegetation verwendet. Die Empfehlungen des Stadtrechnungshofes Wien zielten insbesondere auf die verbindliche Durchführung von Sichtprüfungen beim Betrieb von Maschinen zum zeitnahen Auffinden von möglichen Leckagen sowie auf die Verbesserung der Handhabung von Arbeitsmaschinen, Betriebsmitteln und persönlichen Schutzausrüstungen ab.

Bericht der Magistratsabteilung 49 zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen

Im Rahmen der Äußerung der geprüften Stelle wurde folgender Umsetzungsstand in Bezug auf die ergangenen 15 Empfehlungen bekannt gegeben:

Stand der Umsetzung der Empfehlungen	Anzahl	Anteil in %
Umgesetzt	14	93,3
In Umsetzung	1	6,7
Geplant	-	-
Nicht geplant	-	-

Umsetzungsstand im Einzelnen

Begründung bzw. Erläuterung der Maßnahmenbekanntgabe seitens der geprüften Stelle unter Zuordnung zu den im oben genannten Bericht des Stadtrechnungshofes Wien erfolgten Empfehlungen, der jeweiligen Stellungnahme zu diesen Empfehlungen seitens der geprüften Stelle und allfälliger Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes Wien:

Empfehlung Nr. 1

Der undichte bzw. schadhafte Anhänger mit der Betriebsnummer 0537-49 wäre vom losen Erdboden im Revier Obere Lobau zu entfernen bzw. einer Reparatur zuzuführen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die zuständige Forstverwaltung wurde bereits angewiesen, den schadhafte Anhänger mit der Betriebsnummer 0537-49 umgehend einer Reparatur zuzuführen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 2

Aufgrund einer unsachgemäßen Verwendung einer Arbeitsmaschine durch Mitarbeitende der Magistratsabteilung 49 wären die Mitarbeitenden mit der Handhabung diesbezüglicher Arbeitsmaschinen einer Nachschulung zu unterziehen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Forstverwaltungen werden angewiesen, die Mitarbeitenden im Umgang mit Arbeitsgeräten (z.B. Kettensägen und andere) nachweislich nachzuschulen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 3

Brennbare Flüssigkeiten wären ausnahmslos nur in den dafür bestimmten Lagerräumen zu lagern. Die Einhaltung dieser Bestimmung wäre im Zuge der Aufsichtspflicht regelmäßig zu kontrollieren und gegebenenfalls zu dokumentieren.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Forst- und Gutsverwaltungen werden angewiesen, dass brennbare Flüssigkeiten ausnahmslos nur in den dafür bestimmten Lagerräumen zu lagern sind und die Einhaltung dieser Bestimmung von den Revierleitenden bzw. Gutsverwaltenden regelmäßig zu kontrollieren und gegebenenfalls zu dokumentieren ist.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 4

Es wäre sicherzustellen, dass Schrankenanlagen nur im unbedingt notwendigen Ausmaß geöffnet bleiben und zumindest außerhalb der Dienstzeit aus Sicherheitsgründen verschlossen gehalten werden.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Forstverwaltungen werden angewiesen, bestehende Schrankenanlagen im Verantwortungsbereich der jeweiligen Forstverwaltung auf tatsächliches Erfordernis zu überprüfen sowie Anlagen, deren Zweckmäßigkeit nach den Erfahrungen des täglichen Lebens nicht mehr gegeben ist, abzubauen und alle verbleibenden Anlagen außerhalb der Dienstzeit geschlossen zu halten.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 5

Das Arbeiten an privaten Kfz in Werkstätten der Magistratsabteilung 49 wäre mit einer entsprechenden Dienstanweisung zu regeln.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Forst- und Gutsverwaltungen werden angewiesen, Arbeiten an privaten Kfz in Werkstätten der Magistratsabteilung 49 nicht zuzulassen. Ausnahmen können von den Leitenden der Forst- bzw. Gutsverwaltungen mit entsprechender Begründung genehmigt werden und sind zu dokumentieren.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 6

Das Abstellen von privaten Kfz von Mitarbeitenden der Magistratsabteilung 49 ohne amtliche Kennzeichen bzw. mit abgelaufener Prüfplakette gem. § 57a KFG 1967 wäre mit einer internen Dienstanweisung zu regeln.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Forst- und Gutsverwaltungen werden angewiesen, das Abstellen von privaten Kfz von Mitarbeitenden der Magistratsabteilung 49 ohne gültige Prüfplakette auf Grundflächen der Magistratsabteilung 49 ausnahmslos zu untersagen. Das Abstellen von privaten Kfz ohne amtliches Kennzeichen mit gültiger Prüfplakette kann von den Leitenden der Forst- und Gutsverwaltungen mit entsprechender Begründung genehmigt werden und ist zu dokumentieren.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 7

Es wäre darauf zu achten, dass das Abstellen von Maschinen, welche trinkwassergefährdende Stoffe beinhalten, so stattfindet, dass bei Auftreten möglicher Undichtheiten keine Gefahr für die Umwelt davon ausgehen kann.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Forst- und Gutsverwaltungen in Wasserschutz- und Schongebieten werden angewiesen, die Mitarbeitenden nachweislich darüber zu belehren, Maschinen und Geräte, welche trinkwassergefährdete Stoffe beinhalten, nur so abzustellen, dass bei Auftreten möglicher Undichtheiten keine Gefahr für die Umwelt ausgehen kann.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 8

Vor, während und nach der Inbetriebnahme von Maschinen, welche trinkwassergefährdende Stoffe beinhalten und insbesondere in Wasserschutz- und Schongebieten der Stadt Wien im Einsatz stehen, wären unerlässliche Sichtprüfungen über mögliche Auffälligkeiten wie Leckagen abzuhalten und diese schriftlich zu dokumentieren. Werden Leckagen festgestellt, sind diese Maschinen außer Betrieb zu nehmen und einer Reparatur zuzuführen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die bestehende Dienstanweisung der Magistratsabteilung 49 "*Nutzung von städtischen Dienstkraftfahrzeugen*" wurde bereits im Sinn einer verpflichtenden Sichtprüfung über mögliche Auffälligkeiten wie Leckagen und deren Dokumentation ergänzt. Die Forst- und Gutsverwaltungen werden angewiesen, bei festgestellten Leckagen die Maschinen außer Betrieb zu nehmen und einer Reparatur zuzuführen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 9

Die Mitarbeitenden der Magistratsabteilung 49, welchen eine Ermächtigung für das Befahren von Wasserschutzgebieten der Stadt Wien mit privaten Kfz ausgestellt wurde, wären anzuweisen, diese in den in Rede stehenden Gebieten lesbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Forst- und Gutsverwaltungen werden angewiesen, die Mitarbeitenden nachweislich darüber zu belehren, dass für Fahrten mit privaten Kfz in Wasserschutz- und Waldgebieten eine entsprechende Berechtigung lesbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen ist.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 10

Die verpflichtende Einhaltung des ASchG durch Tragen der persönlichen Schutzausrüstung wäre den Mitarbeitenden der Magistratsabteilung 49 in Erinnerung zu rufen. Die Gewährleistung dieser Verpflichtung wäre im Weg der Dienstaufsicht sicherzustellen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Forst- und Gutsverwaltungen werden angewiesen, die Mitarbeitenden nachweislich über die verpflichtende Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung zu belehren, diese Belehrung zu dokumentieren und deren Einhaltung im Rahmen der Dienstaufsicht laufend zu überprüfen und durchzusetzen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 11

Es wäre mit der Magistratsabteilung 31 abzuklären, wie vorzugehen ist, wenn die interne Vorschrift der Magistratsabteilung 31, Zl. MA 31-4523/79 von einer bzw. einem Dritten nicht eingehalten wird. Weiters wäre das gemeinsame Regelwerk zu evaluieren und gegebenenfalls um einzelne Themen zu erweitern, die im Regelwerk noch nicht enthalten sind, wie etwa jene betreffend das Abstellen von Gerätschaften, während sie nicht unmittelbar im Einsatz stehen. In weiterer Folge wäre sicherzustellen, dass diese Regelungen eingehalten werden und diesbezügliche Dokumentationen darüber geführt werden.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Abklärung über die Vorgehensweise gemäß der internen Vorschrift der Magistratsabteilung 31, Zl. MA 31 - 4523/79, deren Evaluierung und gegebenenfalls eine entsprechende Erweiterung des gemeinsamen Regelwerkes wird im *"Arbeitskreis Quellenschutz"* der Magistratsabteilung 31 und Magistratsabteilung 49 erfolgen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.

Die Abklärung über die Vorgehensweise gemäß der internen Vorschrift der Magistratsabteilung 31, Zl. MA 31 - 4523/79, deren Evaluierung und gegebenenfalls entsprechende Erweiterung des gemeinsamen Regelwerkes wurde im *"Arbeitskreis Quellenschutz"* der Magistratsabteilung 31 und Magistratsabteilung 49 auf die Agenda gesetzt und ist in Bearbeitung.

Empfehlung Nr. 12

Alle Kraftstoffentnahmen aus der betriebseigenen Tankstelle wären künftig ausnahmslos zu dokumentieren und die Manipulation mit Kanistern nur in Ausnahmefällen und

unter Einhaltung des Vieraugenprinzips und der Dokumentationserfordernisse zu gestatten.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Forst- und Gutsverwaltungen werden angewiesen darauf zu achten, dass alle Kraftstoffentnahmen aus betriebseigenen Tankstellen ausnahmslos zu dokumentieren sind. Die Manipulation mit Kanistern ist nur in Ausnahmefällen und unter Einhaltung des Vieraugenprinzips zu gestatten und ist ebenfalls zu dokumentieren.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 13

Die Räume der Betriebstankstellen der Magistratsabteilung 49 wären nur entsprechend ihrer Widmung zu verwenden.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Forst- und Gutsverwaltungen werden angewiesen, die Räume der Betriebstankstellen ausnahmslos nur entsprechend der Widmung zu verwenden und das zusätzliche Lagern und Abstellen von Materialien oder Gerätschaften, die nicht der Widmung entsprechen, zu unterlassen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 14

Aus ökologischen Gründen wären nur jene Firmen in den Wasserschutz- und Schongebieten heranzuziehen, wo der Nachweis über den einwandfreien technischen Zustand der eingesetzten Arbeitsmaschinen erbracht wurde. Die Einhaltung dieser Vorgabe wäre im Laufe des Betriebes sicherzustellen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Forst- und Gutsverwaltungen in Wasserschutz- und Schongebieten werden angewiesen, nur jene Firmen zur Bearbeitung der Flächen in den Wasserschutz- und Schongebieten heranzuziehen, wo der Nachweis über den einwandfreien technischen Zustand der eingesetzten Arbeitsmaschinen und Geräte erbracht wurde. Die Einhaltung dieser Vorgaben ist im laufenden Betrieb sicherzustellen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 15

Die Einhaltung der Dienstanweisung MA 49-263/2011, *Nutzung von städtischen Dienstkraftfahrzeugen* wäre sicherzustellen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Forstverwaltungen werden angewiesen, die Mitarbeitenden nachweislich über die verpflichtende Einhaltung der Dienstanweisung MA 49 - 263/2011, besonders im Zusammenhang mit angepasster Fahrgeschwindigkeit, zu belehren.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Für den Stadtrechnungshofdirektor:

Dipl.-Ing. Albert Otto

Wien, im Jänner 2017